

- zu speziellen Problemen durch die dafür verantwortlichen Leiter und die Betriebsgewerkschaftsleitung auf Beratungen der Kulturobleute, der SV-Bevollmächtigten, der Arbeitsschutzobleute und in Frauen- und Jugend Versammlungen.

III.

**Aufgaben der Leiter der Staatsorgane
und wirtschaftsleitenden Organe,
der Direktoren der Kombinate
sowie der zuständigen Gewerkschaftsorgane**

1. Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe und die Direktoren der Kombinate haben gemeinsam mit den zuständigen Gewerkschaftsorganen zu sichern, daß in den Betrieben ihres Verantwortungsbereiches die Betriebskollektivverträge entsprechend den Grundsätzen dieser Richtlinie ausgearbeitet und rechtzeitig abgeschlossen werden.

Sie haben vor allem

- die sich aus der Richtlinie für die inhaltliche Gestaltung der Betriebskollektivverträge ergebenden Aufgaben den Direktoren und Betriebsgewerkschaftsleitungen der Betriebe ihres Verantwortungsbereiches gründlich zu erläutern;
 - die Betriebe bei der Vorbereitung und beim Abschluß der Betriebskollektivverträge aktiv zu unterstützen und gute Erfahrungen durch Organisierung von Erfahrungsaustauschen und andere Formen allen Betrieben ihres Verantwortungsbereiches zu vermitteln;
 - eine straffe Kontrolle über die Ausarbeitung, den Abschluß und die Durchsetzung der Betriebskollektivverträge auszuüben;
 - von den Direktoren der Betriebe im Rahmen der planmäßig durchzuführenden jährlichen Rechenschaftslegungen über die Planerfüllung gleichzeitig Rechenschaft über die Arbeit mit dem Betriebskollektivvertrag zu verlangen.
2. Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften/Gewerkschaften haben jährlich bis Ende Februar die Erfüllung und Wirksamkeit der Betriebskollektivverträge des Vorjahres und den Abschluß und Inhalt der Betriebskollektivverträge für das laufende Planjahr einzuschätzen und erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit mit den Betriebskollektivverträgen festzulegen.

IV.

Inhalt der Betriebskollektivverträge

Im Betriebskollektivvertrag werden konkrete, abrechenbare und terminisierte Verpflichtungen des Direktors des Betriebes und der Betriebsgewerkschaftsleitung vor allem zu folgenden Gebieten aufgenommen:

1. **Die Entfaltung der schöpferischen Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb zur allseitigen Erfüllung der Planaufgaben**

Dazu gehören Verpflichtungen zur

- Aufschlüsselung und Erläuterung der Planaufgaben, Vorgabe differenzierter Wettbewerbsziele, gründlichen Information der Werktätigen und Rechenschaftslegung der Leiter vor den Arbeitskollektiven über den Stand der Planerfüllung, die Ergebnisse des sozialistischen Wettbewerbs und die Verwirklichung des Betriebskollektivvertrages,
- Förderung der Initiative der Werktätigen und Arbeitskollektive, nach persönlichen und kollektiven schöpferischen Plänen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität zu arbeiten,
- Schaffung der Voraussetzungen für die Erfüllung der von den Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb übernommenen Verpflichtungen, vor allem durch hohe Kontinuität des Produktionsablaufes und wissenschaftliche Gestaltung der Arbeitsorganisation,
- schöpferischen Einbeziehung der Werktätigen und Nutzung ihrer Vorschläge bei der Lösung der Aufgaben zur Steigerung der Arbeitsproduktivität auf dem Weg

der Intensivierung der Produktion, insbesondere durch die sozialistische Rationalisierung und die Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation,

- Förderung der Initiative „Ohne Unfälle und Havarien den Plan erfüllen“ und zur weiteren Verbesserung von Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit und Disziplin,
- Förderung der Neuerer- und Rationalisatorbewegung, der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, der Initiative der Jugend, der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ sowie Anwendung sowjetischer Erfahrungen und Neuerermethoden zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der sozialistischen Rationalisierung in Verbindung mit der Verbesserung der materiellen Arbeitsbedingungen,
- Schaffung von Voraussetzungen für die mehrschichtige Auslastung hochproduktiver Maschinen und Anlagen, vollen Ausnutzung der Arbeitszeit und zum rationellen Einsatz der Arbeitskräfte,
- Erschließung von Reserven zur Erhöhung der Konsumgüterproduktion, Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse, Senkung der Kosten und rationellen Verwendung von Rohstoffen, Material und Energie,
- Einbeziehung weiterer Kollektive in die Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ im sozialistischen Wettbewerb,
- Förderung der Initiative der Lehrlinge im sozialistischen Berufswettbewerb,
- Führung und Abrechnung des Haushaltsbuches,
- Anwendung wirksamer Formen der öffentlichen Führung des Wettbewerbs, Verallgemeinerung der besten Erfahrungen der Werktätigen und Organisierung von Leistungsvergleichen,
- Sicherung der demokratischen Mitwirkung der Werktätigen bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes, des Betriebskollektivvertrages und des Wettbewerbsbeschlusses.

2. **Die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen des Betriebes**

- 2.1. **Die Verwirklichung des Leistungsprinzips in der Entlohnung und Prämierung in enger Verbindung mit der ideellen Anerkennung**

Dazu gehören Verpflichtungen zur

- Verwendung des Lohnfonds, insbesondere seines Zuwachses, für die Leistungsstimulierung, vor allem der Produktionsarbeiter,
 - Anwendung leistungsfördernder Lohnformen auf der Grundlage einer zielstrebigem und kontinuierlichen Normenarbeit als Bestandteil der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation nach dem Grundsatz „Neue Technik — neue Normen“,
 - aktiven Mitwirkung der Werktätigen bei der Ausarbeitung und Anwendung ökonomisch zweckmäßiger Lohnformen, technisch begründeter Arbeitsnormen und anderer Leistungskennzahlen.
 - Anwendung der analytischen Methoden der Arbeitsklassifizierung für die Eingruppierung der Arbeitsaufgaben auf der Grundlage der hierfür geltenden zentralen Regelungen unter aktiver Einbeziehung der Werktätigen,
 - Anwendung wirksamer Formen der materiellen Anerkennung hoher Arbeitsleistungen und der unfallfreien Arbeit im sozialistischen Wettbewerb einschließlich des Berufswettbewerbs in Einheit mit der ideellen Anerkennung nach dem Grundsatz „Ehre, wem Ehre gebührt“ (z. B. Straßen der Besten, Ehrenbücher und öffentliche Belobigungen),
 - verstärkten Anwendung von wissenschaftlich begründeten Normen des Material- und Energieverbrauchs und zur materiellen Anerkennung erzielter Einsparung von Material und Energie und
- Festlegungen über die Formen der Prämierung, insbesondere über die Zahlung von Jahresendprämien.

- 2.2. **Die Entwicklung der materiellen Arbeitsbedingungen der Werktätigen**

Dazu gehören Verpflichtungen zur